



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am 02. März 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall (Bestätigung des Arbeitgebers) in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 EUR festgesetzt.
- (4) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ableisten und mindestens 15 Übungsdienste pro Jahr besuchen, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Einsatzdienst:	13,00 € / Einsatz
Angeordnete Dienste gemäß § 3	5,00 € / Dienst

Die Grundlage einer Entschädigung für die Zahlung von Auslagen ist der Mindestprobenbesuch. Liegt dieser unter der geforderten Mindestzahl, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das aktive Feuerwehrmitglied. Dieser Betrag wird dann der Kameradschaftskasse zugesprochen.

Die Entschädigung für Einsatzdienste sowie angeordnete Sonderdienste erfolgt jährlich innerhalb des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres nach Prüfung der Einsatz- und Probenberichte.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache den in der Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Au festgesetzten Kostenersatz als Aufwandsentschädigung.

§ 3

Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall (Bestätigung des Arbeitsgebers) ersetzt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall (Bestätigung des Arbeitsgebers) ersetzt.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an eintägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen, außerhalb der Gemeinde, auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall (Bestätigung des Arbeitsgebers) in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt. Sonstige Aufwendungen können auf Antrag analog nach dem aktuellen Landesreisekostengesetz (LRKG) erstattet werden.

- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen (mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Lehrgänge) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, kein Verdienstaussfall entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
 - a) bis zu 4 Stunden 20,00 €
 - b) von mehr als 4 Stunden 40,00 € (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet

- (3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort- bzw. Kreisebene, wird anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale in folgender Höhe gewährt:

a) Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	200,00 €
b) Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	50,00 €
c) Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	60,00 €
d) Truppführer	Dauer 35 Stunden	100,00 €
e) Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	100,00 €

- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz)

§ 5 Antrag

- (1) Die Anträge über die Teilnahme an Lehrgängen sind durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in schriftlicher Form und unterschrieben auf dem Vordruck der Gemeinde einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	500,00 €/Jahr
c) Gerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
d) Atemschutzgerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
e) Jugendwart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
f) Bambiniwart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
g) Webmaster	150,00 €/Jahr
h) Zug-/Gruppenführer welche auf Standortebene in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung als Ausbilder tätig sind	150,00 €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten bzw. des stellvertretenden Kommandanten beinhaltet auch die Entschädigung als Zug-/Gruppenführer.

§ 7 Kameradschaftskasse

Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 2.000 € gefördert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 02.08.1995, zuletzt geändert am 12.02.2014, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Au, Dorfstr. 25, 79280 Au geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Au, den 02. März 2023



Jörg Kindel
Bürgermeister